

Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2020

Wesentliche Veränderungen zum Vorsorgereglement, gültig per 1.1.2018

Vorsorgereglement 2018	Vorsorgereglement 2020	Bemerkungen
<p>Art. 7 Freiwillige Versicherung 1. Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind und deren gesamter Jahreslohn den Mindestlohn nach Art. 2 und 7 BVG übersteigt, können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebern bei der Stiftung freiwillig versichern lassen. Die anteilmässige Beitragsaufteilung obliegt dem angeschlossenen Arbeitgeber.</p>	<p>Art. 7 Freiwillige Versicherung 1. Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind und deren gesamter Jahreslohn den Mindestlohn nach Art. 2 und 7 BVG übersteigt, können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebern bei der Stiftung freiwillig versichern lassen. Die anteilmässige Beitragsaufteilung obliegt dem angeschlossenen Arbeitgeber. 2. Gemeinderatsmitglieder können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebern bei der Stiftung versichern lassen, sofern die Gleichbehandlung gewährleistet und die gesetzliche Eintrittsschwelle mit der Funktionszulage erreicht wird. Dies auch, wenn die Gemeinderatsmitglieder anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.</p>	<p>Absatz 2: neu Gleichbehandlung: alle Gemeinderatsmitglieder müssen vom Arbeitgeber die Gelegenheit zur freiwilligen Versicherung erhalten.</p>
<p>Art. 10.1 Anrechenbarer Jahreslohn 1. Der anrechenbare Lohn entspricht dem zu Beginn des Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten AHV-pflichtigen Jahreslohn. Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan geregelt. Bei unterjährigem Beginn des Arbeitsverhältnisses wird der Lohn auf einen Jahreslohn umgerechnet.</p>	<p>Art. 10.1 Massgebender Jahreslohn 1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem zu Beginn des Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten AHV-Lohn gemäss BVG Art. 7, Abs. 2. 2. Nicht zum massgebenden Lohn gehören grundsätzlich gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie z.B. Dienstaltersgeschenke, Boni, Gratifikationen, Überzeit- und Ferienauszahlungen, sowie: - Familien-, Kinder- und Geburtszulagen - Spesen, Geschenke - Verwaltungshonorare / Tantiemen Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan geregelt.</p>	<p>Ergänzung mit dem entsprechenden BVG Artikel; Anpassung Wortlaut; Vereinfachung der Darstellung/Aufzählung. Der bisherige Absatz 3a) ist neu im Absatz 2 enthalten. Der bisherige Absatz 4 ist in Absatz 3, 5a) und in der Beitragsbefreiung enthalten.</p>

Vorsorgereglement 2018	Vorsorgereglement 2020	Bemerkungen
<p>Art. 10.6 Weiterversicherung des bisherigen Lohnes</p> <p>1. Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen versicherten Lohn bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.</p> <p>2. Der Arbeitgeber und die versicherte Person beteiligen sich an der Finanzierung der Beiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn gemäss Vorsorgeplan. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten versicherten Lohn und dem bisherigen Lohn sind von der versicherten Person zu erbringen.</p> <p>3. Die versicherten Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität werden aus der Summe des reduzierten versicherten Lohnes und dem hypothetischen versicherten Lohn berechnet.</p>	<p>Art. 10.6 Weiterversicherung des bisherigen Lohnes</p> <p>1. Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen versicherten Lohn bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.</p> <p>2. Der Arbeitgeber und die versicherte Person beteiligen sich an der Finanzierung der Beiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn gemäss Vorsorgeplan. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten versicherten Lohn und dem bisherigen Lohn sind von der versicherten Person zu erbringen.</p> <p>3. Die versicherten Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität werden aus der Summe des reduzierten versicherten Lohnes und dem hypothetischen versicherten Lohn berechnet.</p> <p>4. Eine Teilpensionierung nach Art. 18.3 ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen Lohn weitergeführt wird. Sinkt der Jahreslohn infolge einer Beschäftigungsgradänderung unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, so wird ein Austritt oder bei Erreichen des Rücktrittsalters eine Pensionierung vorgenommen.</p>	<p>Anpassung: Der Artikel ist versehentlich nicht in das Vorsorgereglement 2018 mitübernommen worden und wird nun wieder eingefügt.</p>
<p>Art. 18.4 Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter</p> <p>1. Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter, kann die versicherte Person die Weiterführung der Vorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangen.</p> <p>2. Die Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften richten sich nach dem Vorsorgeplan. Das Alterskonto der versicherten Person wird entsprechend weitergeführt. Die Altersleistung wird fällig, sobald die Weiterversicherung endet oder die versicherte Person die maximale Altersgrenze für die Weiterversicherung nach Ziffer 1 erreicht.</p>	<p>Art. 18.4 Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter</p> <p>1. Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter, kann die versicherte Person die Weiterführung der Vorsorge bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahres verlangen.</p> <p>2. Die Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften und die Beteiligung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten sich nach dem bestehenden Vorsorgeplan. Das Alterskonto der versicherten Person wird entsprechend weitergeführt. Die Altersleistung wird fällig, sobald die Weiterversicherung endet oder die versicherte Person die maximale Altersgrenze für die Weiterversicherung nach Ziffer 1 erreicht.</p>	<p>Ergänzung</p>